

## **Bau- und Umweltdepartement**

Amt für Umwelt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 93 41 info@bud.ai.ch www.ai.ch

## Merkblatt

# Goldwaschen in öffentlichen Gewässern



#### Grundsätze

Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Dieses Merkblatt soll Klarheit dafür schaffen, was im Kanton Appenzell Innerrhoden zu diesem Thema zu beachten ist. Zusätzlich dazu, können im jeweiligen Bezirk weitere Regeln gelten.

Das Goldwaschen ist ein Eingriff in ein Gewässer und kann für verschiedene Wasserlebewesen eine (Lebens-)Gefahr bedeuten. In den Appenzeller Gewässern befinden sich zahlreiche Fischarten, gefährdete Flusskrebsarten, Amphibien und diverse Kleinstlebewesen. Damit deren Lebensraum und ihr Laich oder ihre Jungtiere vom Goldwaschen nicht beeinträchtigt werden, gelten die folgenden Regeln und Empfehlungen.

## In diesen Fällen ist das Goldwaschen <u>nicht</u> erlaubt

- Während der Fischschonzeit von Ende September bis Anfang April (die exakten Daten sind den jährlichen Fischereivorschriften zu entnehmen). Dies ist die Laich- und Entwicklungszeit vieler Fischarten. Öffentliche Ruhetage gelten in Appenzell Innerrhoden ebenfalls als Schontage.
- In Naturschutzgebieten und Gewässern, in denen das Fischen untersagt ist (siehe Fischereikarte des Kantons Appenzell I.Rh.)
- Bei einem temporären Fischereiverbot infolge zu hoher Wassertemperaturen oder Trockenperioden.

 In Gewässern, in denen sich Flusskrebse befinden ist das Goldwaschen untersagt. Bis jetzt ist deren Vorkommen in der Schwarz, Kirchbach, Sulzbach, Eggbächlein, Sägebächlein, Geissfeldbächlein, Gfellbächlein, Rödelbach, Bleichenwäldlibach, Mitlehnweiher und an gewissen Stellen in der Sitter bekannt.
Achtung, junge Krebse vergraben sich im Sand!

## In diesen Fällen wird eine Bewilligung benötigt

Eine Bewilligung ist nötig, wenn durch die Beanspruchung des Gewässers die Interessen der Fischerei berührt werden. Dies ist in folgenden Fällen der Fall;

- Wenn in einer Gruppe von mehr als 5 Personen Gold gewaschen wird
- Wenn **professionelle Gerätschaften**, die über eine Waschpfanne und Schaufel hinausgehen, wie zum Beispiel Rinnen und Schleusen, benutzt werden. Pumpen, motorbetriebene Geräte und der Einsatz von Chemikalien werden nicht bewilligt.

Die Bewilligung muss beim Amt für Umwelt eingeholt werden.

## Was beim Goldwaschen zu beachten ist

- Wenn dasselbe Material oder Schuhwerk in verschiedenen Gewässern benutzt wird, besteht die Gefahr, dass fremde Tiere, Pflanzen oder Krankheiten (insbesondere die Krebspest) verbreitet werden. Deshalb muss bei einem Gewässerwechsel das Material gereinigt, auf Rückstände kontrolliert und vollständig getrocknet werden.
- Im Gewässer muss möglichst wenig Sediment aufgewirbelt werden, um die Wasserqualität nicht zu beeinträchtigen. Es ist Vorsicht geboten, da sich viele Tiere unter Steinen verstecken oder im Sand vergraben.
- Der Bachverlauf darf nicht verändert werden. Die Stelle muss so verlassen werden, wie sie aufgefunden wurde und jeglicher Abfall muss mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
- Wenn Ihnen etwas Ausserordentliches auffällt (Gewässerverschmutzung, Flusskrebse, tote Fische...), bitten wir um Meldung beim Amt für Umwelt (Tel. 071 788 92 00) und/oder der Fachstelle Jagd und Fischerei (Tel. 071 788 92 87).
- Der **Ehrenkodex** der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (www.goldwaschen.ch) muss eingehalten werden.

## Flusskrebse in Appenzell

Wenn Sie einen Flusskrebs sehen, haben Sie die Möglichkeit Ihre Beobachtung zu melden unter <a href="https://www.flusskrebs-station.ch/meldung">https://www.flusskrebs-station.ch/meldung</a>. Dies sind wertvolle Informationen und können helfen mehr über unsere einheimischen Flusskrebse zu lernen.

In Appenzell Innerrhoden ist das Vorkommen von Steinkrebsen (stark gefährdet) und von Edelkrebsen (gefährdet) bekannt.

## Rechtsgrundlagen

BGF Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

GSchG Art. 44, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

FischV kantonale Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996

StKB Fischerei Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei vom 4. Februar 2020